

- Pressestelle Landratsamt Mühldorf a. Inn -

PRESSEMITTEILUNG

Aktuelle Regelungen zu Testungen – Ausstellung von Testnachweisen und Tests in bestimmten Einrichtungen

Aufgrund diverser Möglichkeiten zur Ausstellung von Testzertifikaten ist für viele Bürgerinnen und Bürger unklar, unter welchen Bedingungen Testzertifikate ausgestellt werden können und inwiefern diese eine allgemeine Gültigkeit aufweisen. Im Folgenden wird deshalb erläutert, in welchen Fällen Testzertifikate ausgestellt werden können. Die folgenden Testzertifikate sind **24 Stunden allgemein gültig**:

- **Antigen-Schnelltest** bei einer **dazu berechtigten Einrichtung** (öffentliche Stellen des Gesundheitsdienstes, Testzentren, Apotheken, Arztpraxen)
- **Selbsttests unter Aufsicht** eines dafür geschulten Personals / Durchführung eines Schnelltests durch geschultes Personal **im Rahmen einer betrieblichen Testung**

Bei Einrichtungen und Dienstleistungen, die der 3G-Regelung unterliegen (Innengastronomie, Friseure, usw.), kann eine **Selbsttestung unter Aufsicht des Betreibers** vor Ort angeboten werden. Bei Anwendung dieses Testangebots muss ein Testzertifikat zur Nachweisbarkeit der erfolgten Testung erstellt werden. Der Betreiber behält dieses Zertifikat allerdings ein und gibt es nicht an den Getesteten aus, da das Zertifikat **lediglich zum Eintritt in die testende Einrichtung** berechtigt. Das **Zertifikat ist nicht 24 Stunden allgemein gültig**. Das Zertifikat wird nach dem Besuch in der Einrichtung bzw. am Ende des Tages vernichtet.

Die Ausstellung von Testzertifikaten im privaten Bereich ist auch nach Durchführung einer Schulung zur Durchführung von Antigen-Schnelltests **nicht zulässig**.

Anspruch auf Testung bei bestimmten Einrichtungen

Weiterhin haben Beschäftigte und Besuchspersonen von stationären Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen für Menschen mit Behinderung sowie ambulanten Pflegediensten nach Mitteilung des bayerischen Gesundheitsministeriums ab Montag, 11. Oktober, Anspruch auf eine kostenlose Testung.

Falls entsprechende Einrichtungen dies anbieten, kann eine Testung bei der Einrichtung erfolgen. Falls seitens der Einrichtungen kein Testangebot besteht, können sich die **Beschäftigten und Besuchspersonen bei einem kommunalen Testzentrum kostenlos testen lassen**. Dazu stellen entsprechende Einrichtungen einen **Berechtigungsschein für eine kostenlose Testung** an die zu testende Person aus. Ohne einen entsprechenden Berechtigungsschein kann keine kostenlose Testung im kommunalen Testzentrum erfolgen.

Eine Übersicht aller Testmöglichkeiten im Landkreis Mühldorf a. Inn ist auf der Homepage des Landratsamtes zu finden und wird laufend aktualisiert: <https://www.lra-mue.de/buergerservice/fachbereiche/gesundheitsamt/aktuelle-gesundheitsinfos/testmoeglichkeiten.html>

Pressestelle

Landkreis Mühldorf a. Inn